



**Satzung  
über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen  
der Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

Satzung	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz	16.12.2025	Internetseite der Stadt Oranienbaum-Wörlitz	01.01.2026

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Betrieb der Kindertageseinrichtungen .....	2
§ 2	Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3	Anspruch auf Kinderbetreuung.....	3
§ 4	Öffnungszeiten .....	4
§ 5	Angebote Betreuung .....	4
§ 6	Anmeldeverfahren .....	5
§ 7	Ende des Betreuungsverhältnisses .....	5
§ 8	Erkrankung des Kindes .....	6
§ 9	Aufsichtspflicht, Hausordnung .....	7
§ 10	Schließung von Kindertageseinrichtungen .....	7
§ 11	Versicherung.....	7
§ 12	Inkrafttreten .....	8

## **Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2025 (GVBl. LSA S. 410), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) und dem § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiföG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch § 2 (2) des Gesetzes vom 05.07.2025 (GVBl. LSA S. 446) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz beschlossen:

### **§ 1 Betrieb der Kindertageseinrichtungen**

(1) In der Stadt Oranienbaum-Wörlitz befinden sich folgende Kindertageseinrichtungen:

Gohrau	Kindertagesstätte "Waldzwergen" Jugendstraße 20 in Trägerschaft des Augustinuswerk Die Kinder und Therapie gGmbH
Griesen	Kindertagesstätte "Zwergenhaus" Griesener Dorfstraße 36
Horstdorf	Kindertagesstätte "Rappelkiste" Dorfstraße 112
Oranienbaum	Kindertagesstätte "Oranienbaumer Spielgarten" Leopoldstraße 10a  Ausweichquartier bis zum Ende der Baumaßnahmen des Ersatzneubaus: Vockerode (Schulstraße 13) Außenstelle Kakau (Alte Schulstraße 23)
Oranienbaum	Hort "Kinderland" Schlossstraße 9
Wörlitz	Kindertagesstätte ITE "Villa Sonnenschein" Hainichtengasse 137c
Vockerode	Kindertagesstätte "Elbstrolche" Schulstraße 13

Die in Abs. 1 genannten Kindertageseinrichtungen werden als öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des KiFöG LSA durch die Stadt Oranienbaum-Wörlitz selbst betrieben oder befinden sich in freier Trägerschaft.

- (2) Die Inanspruchnahme der kommunalen Tageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz werden Kostenbeiträge erhoben. Sie werden vom Träger der Einrichtung in einer Kostenbeitragssatzung auf der Grundlage einer Kostenkalkulation festgelegt und sind für den Besuch der Einrichtungen bindend.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz sind kombinierte Tageseinrichtungen. In den Einrichtungen werden Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt betreut. Die Einrichtungen „Villa Sonnenschein“ (Standort Stadt Wörlitz) und „Kinderland“ (Standort Stadt Oranienbaum) betreuen die Hortkinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. bis zum 14. Lebensjahr.

(5) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie fördern die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht und regen durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes an, fördern seine Gemeinschaftsfähigkeit und gleichen Benachteiligungen aus. Die Betreuungs- und Bildungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien.

(6) Der Träger sichert gemäß § 5 (7) KiFöG, auf Wunsch der Eltern bzw. Sorgeberechtigten gegen Entgelt die Bereitstellung einer Ganztagsversorgung in den Kindertageseinrichtungen, für die Hortkinder nur in den Schulferien. Besteht der Wunsch der Eltern bzw. Sorgeberechtigten, dass die Verpflegung durch die jeweilige Einrichtung bereitgestellt wird, sind die tatsächlich entstehenden Kosten von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu tragen. Der Essenanzieher wird durch das Kuratorium bestimmt.

Eigene Speisen (z. B. bei Unverträglichkeiten) dürfen nur in Ausnahmefällen mitgebracht werden. Die Ausnahmen regeln die einzelnen Konzeptionen der Einrichtungen.

In der Einrichtung „Kinderland“ (Standort Stadt Oranienbaum) wird die Versorgung angeboten. Hier können die Eltern bzw. Sorgeberechtigten entscheiden, ob die angebotene Versorgung bestellt oder das Essen mitgegeben wird.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Mit dem Betrieb von Tageseinrichtungen verfolgt die Stadt Oranienbaum-Wörlitz ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Tageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Einrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz und aus den vereinbarten Leistungs-, Entgelts- und Qualitätsvereinbarungen (LEQ) des Landkreises Wittenberg dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verbindlich eingesetzt werden.
- (4) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung**

- (1) Nach § 3 (3) KiFöG LSA besteht der Anspruch für einen ganztägigen Platz bis zu 40 Wochenstunden auf Kinderbetreuung für jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang. Ein gewöhnlicher Aufenthalt ist in der Regel dann anzunehmen, wenn das Kind in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz gemeldet ist.
- (2) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind (§ 3 (2) KiFöG). Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt der Satz 1 entsprechend.
- (3) Bei Bedarf kann ein erweiterter Anspruch auf einen Ganztagsplatz für bis zu 10 h gemäß § 3 (4) KiFöG angemeldet werden. Über die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes über den gesetzlichen Ganztagsanspruch von acht Stunden hinaus, kann der Träger entsprechend der familiären Situation oder wegen anderer Gründe entscheiden. Ein entsprechender Nachweis kann verlangt werden.

- (4) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz bietet zusätzlich für Ihre Einrichtungen für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu 11 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 55 Wochenstunden entsprechend den Vorgaben nach § 3 (3) an.
- (5) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 3 (4) KiFöG).
- (6) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung angeboten wird (§ 3 (5) KiFöG).

#### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
- (2) Wird ein Kind im Einzelfall nicht bis zur Schließung der Einrichtung abgeholt und es kommt kein Informationskontakt mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder weiteren Abholberechtigten zu Stande, entscheidet eine pädagogische Fachkraft der Einrichtung über die Betreuung des Kindes in der Einrichtung und verständigt gegebenenfalls das Jugendamt zur Inobhutnahme durch den Allgemeinen Sozialen Dienst. Erfolgt die vereinbarte Abholung verspätet, kann gemäß der Kostenbeitragssatzung von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ein Beitrag zusätzlich zum monatlichen Beitrag erhoben werden.

#### § 5 Angebotene Betreuung

- (1) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz als Träger der Einrichtungen bietet unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung Krippen- und Kindergartenplätze sowie Hortplätze an.
- (2) Es werden nachfolgende Betreuungszeiten angeboten:
- Für den Krippen- und Kindergartenbereich eine Betreuung von
    - bis 5 Stunden täglich (in der Zeit zwischen 06:00 und 12:00 Uhr) in der Eingewöhnung
    - jeweils stündlich bis zur Betreuung mit bis zu 11 Stunden (in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 17:00 Uhr)
  - Für den Hortebereich  
In der Schulzeit erfolgt eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Horte bis zu 6 Stunden täglich:
    - 1. Frühhort
    - 2. Nachmittagshort
    - 3. Ganztagsshort.

In der Ferienzeit kann ein regelmäßiges Betreuungsangebot von bis zu 10 Stunden je Betreuungstag in Anspruch genommen werden (in der Regel montags bis freitags zwischen 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr). Die Bedarfsmeldung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist bis spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn bei der Leitung des Horte abzugeben. **Dieser Bedarf kann bis spätestens eine Woche vor Ferienbeginn korrigiert werden.**

Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung (mit bis zu 10 Stunden Ganztagsbetreuung) wird bei Punkt 1 (Frühhort) und 2 (Nachmittagshort) ein zusätzlicher Beitrag pro Ferientag bzw. Ferienwoche erhoben. **Dieser Zusatzbeitrag ist auch dann fällig, wenn der gemeldete Bedarf nicht bis spätestens eine Woche vor Beginn der Ferienbetreuung korrigiert wird.**

Näheres regelt die Kostenbeitragssatzung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.

- Die Betreuung beginnt mit dem Eintreffen/der Übernahme des Kindes in der Einrichtung durch das Fachpersonal. Sie endet mit der Übergabe an die Eltern.
- (3) Eine Änderung der Betreuungsstunden ist zum 1. des Monats möglich. In diesem Fall ist eine Änderung der Betreuungsvereinbarung zu beantragen. Über Ausnahmen, bei sich kurzfristig ergebener Arbeitsaufnahme oder anderen wichtigen Gründen entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (4) Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben Beginn und Ende der täglichen Betreuungszeit vor Aufnahme des Kindes und bei Veränderungen schriftlich mitzuteilen. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarten Betreuungsstunden und vereinbarte Bringe- und Abholzeiten nicht zu überschreiten. Die vereinbarten Betreuungsstunden können in begründeten Fällen (z. B. bei Schichtarbeit) in Abstimmung mit der Leitung variabel genutzt werden, allerdings darf die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschritten werden.

## § 6 Anmeldeverfahren

- (1) Anträge zur Aufnahme in eine der Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz sind in der Regel mit einer Anmeldefrist von mindestens 3 Monaten beim Träger der Einrichtung zu stellen.

Die Anmeldung ist nur zum 1. oder 15. des Monats möglich. Bei sich kurzfristig ergebener Notwendigkeit einer Betreuung ist eine sofortige Aufnahme möglich. Die Eingewöhnung ist ebenfalls zum 1. oder 15. des Monats möglich.

Für die Hortbetreuung muss gemäß § 3 (7) KiFöG die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres für das kommende Schuljahr vorgenommen werden. Über den Umfang der täglichen Betreuungszeit wird mit den Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in einer Kindertagesstätte sind:

- a) die Vorlage des Aufnahmeantrages
- b) eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes (§ 18 (1) KiFöG) welche in der Kindertageseinrichtung vorzulegen ist, diese Bescheinigung muss zeitnah in der Einrichtung vorgelegt werden. Ausgenommen davon sind Hortkinder.
- c) Nachweis einer Masernschutzimpfung.

- (3) Eine Aufnahme der Krippenkinder in die Kindertageseinrichtung erfolgt frühestens nach Ablauf der Mutterschutzfrist gemäß § 3 (2) MuSchG.

- (4) Die Aufnahme von Gastkindern erfolgt nur in besonders begründeten Fällen und ist nur für einen begrenzten Zeitraum möglich. Die Dauer des Aufenthaltes ist vom Grund der notwendigen Gastbetreuung abhängig.

Die Aufnahme ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen und erfolgt nur, wenn die Gesamtkapazität der Einrichtung nicht überschritten wird.

## § 7 Ende des Betreuungsverhältnisses

- (1) Ist das Betreuungsverhältnis zwischen dem Träger und den Eltern bzw. Sorgeberechtigten nur auf Zeit vereinbart, endet es mit Ablauf des vereinbarten Zeitpunktes.

- (2) Der Betreuungsplatz in einer Kindereinrichtung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten für ein Kind bis zum Schuleintritt zum Monatsende gekündigt werden. Für ein Hortkind beträgt die Kündigungsfrist 4 Wochen zum Monatsende. Über abweichende Kündigungsfristen aus wichtigen Gründen entscheidet der Träger. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

- (3) Das Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein wichtiger Grund besteht, wenn sich die Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge in Höhe von zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung in Verzug befinden. Auf die Möglichkeit des Ausschlusses muss ausdrücklich hingewiesen werden. Eine Wiederaufnahme auch in eine andere Kindertageseinrichtung des Trägers, ist nur bei Zahlung des laufenden Kostenbeitrages und gleichzeitiger Zahlung eines evtl. vereinbarten Ratenbetrages vom Schuldbetrag möglich,

(4) Wenn Eltern bzw. die Sorgeberechtigten den Platz einer integrativen Betreuung ihres Kindes nicht fristgerecht kündigen, werden die entstehenden Kosten selbst getragen.

## **§ 8 Erkrankung des Kindes**

- (1) Kann das Kind aufgrund der Einschätzung eines Arztes oder der Eltern bzw. Sorgeberechtigten die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit nicht besuchen, ist die Leitung der Einrichtung umgehend über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.
- (2) Stellt die Betreuungskraft bei der morgendlichen Annahme des Kindes in der Einrichtung fest, dass sein Allgemeinbefinden erheblich gestört ist und die Eignung für den Besuch der Kindertageseinrichtung infrage steht, so kann sie die Aufnahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen. Sofern dies durch das Kuratorium gem. § 19 (3) KiFöG mitbestimmt wurde. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben jedes Verdachtsmoment einer Erkrankung des Kindes bei der morgendlichen Abgabe des Kindes der Betreuungskraft mitzuteilen.
- (3) Bei medizinischen Notfällen ist die Leitung der Kindertagesstätte oder die pädagogische Fachkraft berechtigt, den Rettungsdienst zu alarmieren, wenn die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind.
- (4) Bei regelmäßiger Medikamentenverabreichung sind die Medikamente und die Dosierungsanweisung des betreuenden Arztes persönlich von den Erziehungsberechtigten der Erzieherin zu übergeben. Die schriftliche Bestätigung des Arztes muss vorliegen.
- (5) Wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Kind an einer ernsten ansteckenden Krankheit (Infektionsschutzgesetz § 34 (1) leidet,
  - a) sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich einem Arzt vorzu stellen. Das Kind muss während dieser Zeit der Kindereinrichtung fernbleiben.
  - b) sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nach Aufforderung durch die Betreuungskraft zur Abholung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung verpflichtet,
  - c) sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, gemäß § 34 (5) Infektionsschutzgesetz die Leitung in der Kindertageseinrichtung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
  - d) Bei Verdacht oder Auftreten von Läusebefall ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Leitung hat dem Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg über Infektionskrankheiten Meldung zu machen und es erfolgt eine Information in der Einrichtung.

- (6) Nach Erkrankung des Kindes mit meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten, ist spätestens mit der Rückkehr in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes in der Kindertageseinrichtung vorzulegen. Sofern dies durch das Kuratorium gem. § 19 (3) KiFöG mitbestimmt wurde.
- (7) Weiter Maßnahmen erfolgen nach den Konzeptionen und Hausordnungen der jeweiligen Einrichtung.

## **§ 9 Aufsichtspflicht, Hausordnung**

- (1) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Soll die Abholung des Kindes an andere Personen als die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erfolgen, ist eine schriftliche Erklärung des/der Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit Namen und Anschrift des Abholers bis spätestens zum Abholtermin dem pädagogischen Fachpersonal zu übergeben. Die Erklärung beinhaltet die Übertragung der Aufsichtspflicht an den Abholer mit Übergabe des Kindes. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit bei Übergabe des Kindes an die Eltern.

- (2) Sollten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten wünschen, dass Ihre Kinder ohne Begleitung die Einrichtung verlassen dürfen, ist eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. In dieser Erklärung ist anzugeben, ab welcher Uhrzeit die Kinder die Einrichtung verlassen dürfen. Bei Kindern sind deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, ihre Kinder dahingehend zu belehren, dass sie die Einrichtung nicht unerlaubt verlassen dürfen.
- (3) Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung einzuhalten. Die Hausordnung wird von der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Beteiligung der gewählten Elternvertreter und unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Berücksichtigung der Eigenart der Einrichtung festgelegt. Die Hausordnung ist für alle Nutzer verbindlich.

## **§ 10 Schließung von Kindertageseinrichtungen**

- (1) Zur Überbrückung von Urlaubs- und Schulungszeiten können die Kindertageseinrichtungen des Trägers für einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu 2 Wochen im Jahr geschlossen werden.

Die Schließdauer und Schließzeiten der jeweiligen Einrichtung werden mit Zustimmung des Kuratoriums gemäß § 19 (3) Satz 2 Nr. 2 KiFöG festgelegt. Der Schließungstermin wird den Eltern bzw. Sorgeberechtigten mindestens 3 Monate vorher, spätestens aber bis Ende des Vorjahrs bekannt gegeben. Kinder, für die während dieser Zeit eine Betreuung aufgrund der Erwerbstätigkeit der Eltern bzw. Sorgeberechtigten i. S. des § 2 dieser Satzung notwendig ist, für die jedoch nachweislich keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht, werden auf Antrag vorübergehend in einer, ggf. anderen Kindertageseinrichtung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz untergebracht.

Der Antrag ist in der Regel 2 Monate vor Beginn der Schließzeit bei der Leitung der Kindertageseinrichtung einzureichen. Der Träger ist berechtigt, einen Nachweis über die Notwendigkeit der Betreuung während der beabsichtigten Schließzeit abzufordern.

- (2) An Brückentagen und im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Kindertagesstätten geschlossen. Bei dringendem Platzbedarf an Brückentagen ist mindestens 2 Monate vor dem jeweiligen Brückentag der Bedarf anzumelden.

Bei dringendem Platzbedarf im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr muss der Träger bis zum 31.10. des laufenden Jahres in Kenntnis gesetzt werden, um für das Kind eine Betreuung in einer ggf. anderen Einrichtung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz anbieten zu können.

- (3) Jede Kindertageseinrichtung kann bis zu 3 Bildungstagen im Kalenderjahr einplanen. An diesen Tagen ist die Einrichtung geschlossen.

## **§ 11 Versicherung**

- (1) Jedes Kind ist während seines Aufenthaltes in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz und auf dem Weg von und zur Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
- (2) Jeder Wegeunfall, der einen Personen- und/oder Sachschaden mit sich bringt, ist unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung von privaten Sachen übernimmt die Kindertagesstätte keine Haftung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz vom 04.06.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 07/2013 vom 03.07.2013) sowie die 1. Änderung der Satzung vom 28.11.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Sonderausgabe vom 18.12.2013) außer Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 16.12.2025

Strömer  
Bürgermeister

***Im Original unterschrieben und gesiegelt***